

# Bescheid

Aufgrund des Antrages der tarife.at MS VERGLEICHSPORTAL GmbH, Rothschildplatz 3, 1020 Wien, FN 463053k, vom 15.09.2022, zuletzt geändert am 31.10.2022, auf Zertifizierung des Tarif- und Angebotsvergleichsportals „tarife.at“ als Vergleichsinstrument für Internetzugangsdienste und nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne des § 134 TKG 2021, ergeht nachstehender

## I. Spruch

1. Das von tarife.at MS VERGLEICHSPORTAL GmbH für den Tarif- und Angebotsvergleich von Internetzugangsdiensten und nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten angebotene Vergleichsinstrument „tarife.at“ ist gemäß § 134 Abs 3 TKG 2021 zertifiziert.
2. Die Zertifizierung unter Spruchpunkt 1 erfolgt unter folgenden Auflagen:
  - a) Der Regulierungsbehörde sind alle Änderungen der (wirtschaftlichen) Eigentümer oder Betreiber des Vergleichsinstruments „tarife.at“ unverzüglich sowie eine etwaige Einstellung des Vergleichsinstruments „tarife.at“ spätestens zwei Monate im Vorhinein bekannt zu geben.
  - b) Der Regulierungsbehörde sind jene Änderungen bekannt zu geben, die zur Beurteilung der durchgehenden Erfüllung der Kriterien für einen zertifizierten Tarif- und Angebotsvergleich von Internetzugangsdiensten und nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten notwendig sind. Dazu gehören insbesondere
    1. Informationen, die für die rechtliche Beurteilung der Unabhängigkeit von tarife.at MS Vergleichsportale GmbH von den Anbietern von Internetzugangsdiensten und nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten erforderlich sind, einschließlich jener Informationen, die in Bezug auf die Gleichbehandlung von Anbietern von Internetzugangsdiensten und nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten bei den Suchergebnissen des Vergleichsinstruments von Relevanz sind;

2. Änderungen in Bezug auf Anzahl und Relevanz der erfassten Vergleichsparameter des Vergleichsinstruments;
3. Änderungen der Kriterien, auf die sich der Vergleich des Vergleichsinstruments stützt und die Auswirkungen auf die Klarheit und Objektivität desselben haben könnten;
4. Änderungen hinsichtlich der Aktualisierung der Informationen über die Tarife- und Angebote;
5. Änderungen der Kriterien für die Aufnahme von Angeboten der Anbieter von Internetzugangsdiensten und nummerengebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten in das Vergleichsinstrument;
6. Änderungen in Hinblick auf die Marktabdeckung des Vergleichsinstruments;
7. Änderungen bei dem Verfahren für die Meldung von unrichtigen Informationen;
8. Änderungen bei der Möglichkeit für Endnutzer, Preise, Tarife und Dienstqualität der zur Verfügung stehenden Angebote zu vergleichen.

## II. Begründung

### 1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.09.2022 (ON 1) stellte die tarife.at MS VERGLEICHSPORTAL GmbH (im Folgenden: tarife.at) einen Antrag auf Zertifizierung des Tarif- und Angebotsvergleichs „tarife.at“ als Vergleichsinstrument für Internetzugangsdienste und nummergebundene interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne des § 134 TKG 2021. Dem Antrag vorausgegangen war die Anfrage der tarife.at vom 14.01.2022, in welcher diese sich nach den Voraussetzungen für eine allfällige Zertifizierung des Tarif- und Angebotsvergleichs „tarife.at“ erkundigte und einen Antrag auf Zertifizierung in Aussicht stellte (RSON 10/22, ON 1). Daran anschließend folgte ein weiteres Schreiben der tarife.at, in welchem sie ihr Geschäftsmodell genauer darstellte sowie auf die Voraussetzungen für eine Zertifizierung einging und darlegte, warum diese aus ihrer Sicht im vorliegenden Fall erfüllt seien. Mit Schreiben vom 09.05.2022 (RSON 67/22, ON 2) wurde tarife.at informiert, welche darüber hinaus bestehenden Auskünfte zu erteilen sind.

Nach erfolgter Überprüfung der Eingaben seitens der Regulierungsbehörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde tarife.at mit Schreiben vom 04.10.2022 (ON 3) darüber informiert, dass einige der in ihrem Antrag vom 15.09.2022 angegebenen Informationen bis dahin nicht verifiziert werden konnten, darunter etwa Informationen bezüglich Zero-Rating sowie eine im jeweiligen Tarif angegebene Auflistung von Kontaktmöglichkeiten der Anbieter.

tarife.at gab mit Stellungnahme vom 31.10.2022 (ON 4) bekannt, dass sich aufgrund der neuen Rechtslage zu Zero-Rating als auch des gänzlichen Fehlens eines solchen Angebots am Markt auch keine Filterfunktion für solche Tarifoptionen auf dem Vergleichsportal befinde. Bezüglich der Angabe von Kontaktmöglichkeiten des Anbieters bei den jeweiligen Tarifen seien diese Informationen von der bisherigen Informationsseite über den Anbieter in den jeweiligen Tarif hinzugefügt worden.

### 2 Festgestellter Sachverhalt

tarife.at bietet über die gleichnamige Website (abrufbar unter: <https://www.tarife.at>) ein (für Internetnutzer) kostenloses und öffentlich frei zugängliches Vergleichsportal an, über welches verschiedene Angebote über Telekommunikationsdienste miteinander verglichen werden können.

tarife.at bietet auf ihrem Vergleichsportal folgende Dienstleistungen an: eine Übersicht von Tarifen, die durch einen Diensteanbieter zur Verfügung gestellt werden; eine Darstellung von Tarifdetails, wie sie in den Vertragsdokumenten des Diensteanbieters vorzufinden sind (insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen [AGB], Entgeltbestimmungen [EB], Leistungsbeschreibungen [LB]) inklusive etwaiger Tarifänderungen (etwa Sonderaktionen); die Bereitstellung umfassender, redaktionell recherchierter Fachartikel; die Erklärung von Fachtermini sowie gängiger Vertragsbestandteile; die Zurverfügungstellung umfangreicher Vergleichsrechner, die nach Eingabe des individuellen Kundenbedarfs eine Aufstellung möglicher Tarife mitsamt Kostenaufstellung darstellen sowie die individualisierte Erstellung von Formularen zur Beantragung einer NÜV-Information oder einer Vertragskündigung.

Über das Vergleichsportal von tarife.at stehen Basistarifvergleiche für Handytarife (mobile Sprachtelefonie inklusive mobiler Breitbanddienste), Handys (Endgeräte), Internet für Zuhause („Internet für Zuhause“, „Internet Cube“, mobile sowie stationäre Datendienste mit unlimitiertem Datenvolumen), Mobiles Internet (mobile Datendienste), Kombinationsprodukte („Internet + TV“) aus zwei oder mehreren Produkten sowie Fernsehen (sowohl mobil als auch stationär) zur Verfügung. Aus jedem dieser Basisvergleiche leiten sich durch bestimmte Voreinstellungen mehrere Spezialvergleiche ab, etwa für 5G Handytarife, eSim Handytarife, Hybrid Internet, Antennen Fernsehen.

Über die Basistarifvergleiche wird durch die Auswahl der jeweils vorhandenen Filter durch die Nutzer in Echtzeit ein für den individuellen Nutzer passendes Angebot angezeigt. Für die Basisvergleiche „Handytarife“, „Internet für Zuhause“, „Internet Cube“, „Mobiles Internet“ sowie „Internet + TV“ bestehen Filtermöglichkeiten nach Jugend- & Studententarifen, Anbieter, Bindung, bestehenden Verträgen für etwaige Bestandskundenboni, online erhältlichen Tarifen sowie die Anzeige aller Tarifvarianten. Für die Basisvergleiche „Handytarife“, „Internet für Zuhause“, „Internet Cube“ sowie „Mobiles Internet“ bestehen darüber hinaus Filtermöglichkeiten nach Abrechnung (Vertrag oder Wertkarte) sowie Ausschluss von Zusatzkosten wie der Servicepauschale und der Wertsicherung (Indexierung). Für die Basisvergleiche „Internet für Zuhause“, „Internet Cube“, „Mobiles Internet“ sowie „Internet + TV“ bestehen darüber hinaus Filtermöglichkeiten nach Download- und Upload-Geschwindigkeiten. Für die Basisvergleiche „Internet für Zuhause“, „Internet Cube“ sowie „Internet + TV“ besteht auch die Filtermöglichkeit nach Anschlussart (Festnetz und Mobilfunk). Für die Basisvergleiche „Handytarife“ und „Mobiles Internet“ bestehen Filtermöglichkeiten nach Datenvolumen, Nutzungsmöglichkeit von 5G-Netz, Netz, Möglichkeit von Datenroaming, Datenmitnahme und Jahrestarifen. Für die Basisvergleiche „Internet für Zuhause“ und „Internet Cube“ bestehen Filtermöglichkeiten nach Inklusion eines Routers bzw starken Routers sowie nach verfügbarer öffentlicher bzw statischer IP-Adresse. Für die Basisvergleiche „Internet für Zuhause“ und „Internet + TV“ besteht eine Filtermöglichkeit zur Anzeige von DSL-Resellern. Für „Handytarife“ bestehen darüber hinaus Filtermöglichkeiten nach inkludierten Minuten sowie SMS, inkludiertem Handy, Roamingmöglichkeiten, Telefonie ins Ausland, Tarife für Personen mit GIS-Befreiung bzw Sozialtarife, maximaler Geschwindigkeit, eSim, Multi-SIM, Visual Voicemail, VoLTE, Wechselservice, Wi-Fi Calling als auch ggf die Prüfung der Gerätekompatibilität mit dem aktuell verwendeten Gerät. Für den Basisvergleich „Internet + TV“ bestehen des Weiteren Filtermöglichkeiten nach Anzahl der TV-Sender, Anzahl der Empfangsgeräte sowie der Möglichkeit von Festnetztelefonie.

Bei Auswählen eines Basistarifvergleichs wird standardmäßig eine Auflistung der Tarife basierend auf Voreinstellungen angezeigt. Bestimmte Filtermöglichkeiten werden dabei je nach Erkennung durch externe Datenquellen (so etwa die Option Jugend- und Studententarife) bzw durch Zufall automatisch aktiviert. Wird durch tarife.at erkannt, dass ein Besucher den Tarifvergleich über eine einem Anbieter zuordenbare IP-Adresse aufruft, wird automatisch die Option, dass der Besucher bereits Bestandskunde ist, aktiviert.

Die Informationen zur Durchführung dieser Vergleiche werden von tarife.at wie folgt kategorisiert: Informationen über den jeweiligen Tarif, wie gemäß AGB/EB/LB/ELB ausgewiesen; Informationen über den Anbieter des jeweiligen Tarifs; Informationen über Abweichungen von den AGB/EB/LB/ELB, etwa in Form von Werbekampagnen oder temporären Tarifänderungen („Angebote“); Informationen über Zusatzpakete, über die ein Tarif erweitert werden kann; Informationen über die Kombinierbarkeit zwischen Tarifen und Zusatzpaketen, zwischen

unterschiedlichen Zusatzpaketen, zwischen Tarifen und Angeboten, zwischen unterschiedlichen Angeboten sowie zwischen Angeboten und Zusatzpaketen; Informationen über Endgeräte; Endgerätepreise, zu denen dieses mit einem bestimmten Tarif direkt vom Anbieter bezogen werden kann als auch Informationen über Endgerätepreise, zu denen dieses im freien Handel bezogen werden kann. Die Daten, mit Ausnahme der Endgerätepreise, werden durch Mitarbeiter von tarife.at manuell recherchiert und eingetragen, die Endgerätepreise werden automatisiert über den österreichischen Preisvergleich geizhals.at bezogen.

Mehrmals täglich werden automatisiert jeweils hunderte Unterseiten von Websites der Anbieter von Telekommunikationsdiensten analysiert; die wichtigsten Übersichtsseiten werden im Abstand von 15 Minuten analysiert. Bei jeder Analyse werden zu Beweis Zwecken ein Foto (Screenshot) und der Quelltext der Webseite gespeichert. Kommt es bei der nächsten Analyse zu einer Abweichung, vergleicht ein Mitarbeiter beide Versionen und passt die Tarife in der Datenbank an. Diese Änderung wird von einem zweiten Mitarbeiter gegengeprüft (4-Augen-Prinzip). Zusätzlich werden permanent Routineprüfungen aller aktiven Tarife durchgeführt. Jeder Tarif wird binnen zwei Wochen von mindestens einem Mitarbeiter vollständig geprüft, zusätzlich muss jeder Tarif binnen vier Wochen von zwei unterschiedlichen Mitarbeitern geprüft werden. Jede Änderung durch einen Mitarbeiter wird spätestens am nächsten Werktag durch einen zweiten Mitarbeiter gesichtet und bestätigt. Zur Vermeidung von Datenfehlern bestehen über 50 verschiedene Routine-Prüfungen, bei denen stündlich die Tarif- und Preisdaten kontrolliert werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Informationen von Anbietern von Telekommunikationsdiensten sowie Besuchern der Webseite zu erhalten. Artikel im „WebStandard“, „Futurezone“ sowie auf „LTEForum.at“ werden ebenfalls als Informationsquelle herangezogen. Der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung wird im Format „Datenstand: Datum, Uhrzeit“ unterhalb der Liste der Vergleichsergebnisse dargestellt.

Bei Durchführung eines Tarifvergleichs, eingeschränkt durch die gewählten Filtermöglichkeiten, werden die Ergebnisse zwingend aufsteigend nach monatlichem Effektivpreis sortiert. Berücksichtigt werden dabei die Grundgebühr des Tarifs, jährliche Servicepauschale, Aktivierungskosten, Anschlusskosten, Lieferkosten (sofern kein flächendeckendes Filialnetz zur Verfügung steht), etwaige Vergünstigung, wenn der Nutzer über tarife.at zum Anbieter gelangt, gewählte Zusatzpakete, gewählte Aktionen, Verbrauchskosten durch Nutzung, die nicht durch den Warenkorb abgedeckt sind, verkürzte Abrechnungszeiträume, Endgerätepreise sowie Urheberrechtsabgabe (Speichermedienvergütung) bei Bezug eines Endgeräts über den Mobilfunkanbieter (sofern dieser die Kosten verrechnet). Der monatliche Effektivpreis ergibt sich aus der Division der Gesamtkosten, welche bei einer Vertragsdauer von 24 Monaten anfallen, durch 24 Monate. Bei Vorliegen einer Servicepauschale wird diese zwingend in den Effektivpreis einberechnet. Eine Wertsicherungsklausel wird nicht einberechnet. Durch den verwendeten Algorithmus werden aufgrund der Komplexität dieser vielen Komponenten fiktive Warenkörbe erstellt, die folgende Positionen beinhalten: Basistarif, beliebig viele kombinierbare Zusatzpakete, beliebig viele kombinierbare Angebote sowie ggf beliebig viele Gerätevarianten des Endgeräts, das durch den Nutzer gewählt wurde.

Als erster Schritt eines Vergleichs wird geprüft, ob der derzeitige Warenkorb den gewählten Filtermöglichkeiten des Nutzers widerspricht, diese Ergebnisse werden ausgeschieden. Danach wird für den übrigen Warenkorb eine Kalkulation verfügbarer Angebote durchgeführt. Bei Wahl eines Endgeräts wird zusätzlich hinsichtlich der Gerätevariation als auch der Wahl der Bezugsquelle eine Optimierung der Ergebnisse durchgeführt. Im Anschluss werden etwaige Zusatzpakete, welche hinzugefügt werden können, in die Kalkulation einbezogen, wenn dadurch die Gesamtkosten

sinken, ein Tarif erst ermöglicht wird oder der Tarif ohne zusätzliche Kosten verbessert wird. Im nächsten Schritt werden jene Kosten (etwa variable Kosten) berechnet, die durch Nutzung über die im Warenkorb inkludierten Freieinheiten hinausgehen, die entsprechenden Kalkulationen gehen dabei vom „Worst-Case“ aus. Entspricht der so berechnete Warenkorb den Vorgaben des Konsumenten, werden in einem letzten Schritt zusätzliche Programmlogiken für komplexe Angebote durchlaufen und sämtliche Warenkörbe nach der Berechnung nach aufsteigendem Effektivpreis pro Monat sortiert. Im Falle des Gleichstandes bis auf die 14-te Kommastelle greifen folgende Regelungen zur Festlegung einer vorrangigen Sortierung: das Bestehen einer Vertriebs- bzw Weiterleitungsvereinbarung unabhängig von der Höhe des vereinbarten Klickpreises, ob es sich um einen nur über [tarife.at](https://tarife.at) beziehbaren Spezialtarif handelt, die Bevorzugung einer kurzen über eine lange Bindefrist, ob eine besonders starke Bewerbung des Tarifs durch den Anbieter vorliegt, eine Bevorzugung bestimmter Verbindungsarten (etwa Glasfaser > Koaxialkabel > 5G > Hybrid > 4G > DSL > Satellit usw) und schlussendlich Zufall. Bei Vorliegen mehrerer Varianten eines Tarifs (zB Vertrag, Wertkarte) werden diese durch Voreinstellung gruppiert und nur die durch die Sortierung am frühesten gereichte Variante angezeigt. Diese Voreinstellung kann durch die Option „Alle Tarifvarianten“ deaktiviert werden.

In den Tarifdetails jedes angezeigten Warenkorbs werden, am Beispiel Handytarife, folgende Informationen aufgelistet: In einer ersten Übersicht wird der Name des Tarifs mitsamt Logo des Anbieters angezeigt, darunter finden sich Informationen über das verwendete Netz und ggf den Anbieter des Netzes, ob eine Vertragsbindung vorliegt und ob es sich um einen Vertrag oder eine Wertkarte handelt. Darunter befindet sich eine Darstellung der inkludierten Minuten bzw SMS, des inkludierten Datenvolumens, ob auf diesen Tarif aktuell eine Aktion anwendbar ist und einige Informationen, die mit diesem Tarif verbunden sind, etwa „keine Zusatzkosten“ oder „Datenmitnahme“. Rechts davon findet sich der monatliche Effektivpreis mit einer Erläuterung desselben sowie eine Auflistung der darin inkludierten Kosten. Darunter finden sich ggf Verlinkungen zu Rufnummernmitnahme, Wechselservice, Netzabdeckung bzw Filialen des Anbieters, welche auf die jeweilige Webseite bzw Unterwebseite des Anbieters verweisen. Über einen Klick auf sowohl den Tarifnamen als auch die Schaltfläche „Zum Angebot“ gelangt man ebenfalls direkt zur Webseite des Anbieters. Die Betätigung der Schaltfläche „Details“ führt zu einer konkreten Aufschlüsselung detaillierterer Informationen: Unter dem Punkt „Effektivkosten“ findet sich eine Kostenaufschlüsselung nach monatlichen Kosten unter Berücksichtigung einer ggf unterschiedlichen Abrechnungsperiode sowie etwaiger Mali bzw Boni durch Aktionen, jährliche Kosten sowie einmalige Kosten, aus welchen sich die monatlichen Effektivkosten errechnen. Unter dem Punkt „Wissenswertes“ finden sich diverse Informationen zu Besonderheiten des Tarifs, wie etwa spezielle inkludierte Einheiten oder die Möglichkeit zur Mitnahme nicht verbrauchter Einheiten. Unter dem Punkt „Inkludiert“ findet sich eine Aufschlüsselung der beliebig verwendbaren Einheiten (Minuten, SMS, Datenvolumen in Österreich oder Roaming), der darüber hinaus innerhalb Österreichs inkludierten Einheiten und der darüber hinaus inkludierten Einheiten innerhalb der EU. Unter dem Punkt „Preise“ findet sich eine Auflistung jener Kosten, die bei Überschreiten der inkludierten Einheiten zu leisten sind bzw nicht vom inkludierten Volumen abgedeckt sind. Unter dem Punkt „Features“ finden sich Informationen bezüglich der Möglichkeit zu Roaming (Telefonie & SMS, Datenroaming), Funktionen wie eSIM, MultiSIM, Visual Voicemail, Voice-over-LTE sowie WiFi Calling als auch Informationen zur Möglichkeit von Free Streaming bzw Flatrates. Unter dem Punkt „Vertrag“ finden sich Informationen zum Netzbetreiber sowie der verwendeten Technologie, der Down- und Uploadgeschwindigkeiten, der Taktung zur Telefonie und der Daten, Informationen zur Klassifizierung und dem zugewiesenen Verhältnis, Details zum Vertrag wie Bindungsdauer, Abrechnungsmodalitäten und -periode, ob eine Wertsicherung

vereinbart wird, die Angabe eines maximalen Alters und ob es sich um einen SIM Only-Tarif handelt als auch die Möglichkeit der Datenmitnahme, erneute Informationen zum Roaming sowie eine Auflistung sämtlicher Kosten und der Abrechnungsperiode. Unter dem Punkt „Kontakt“ finden sich die vorhandenen Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme des Anbieters, etwa eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse oder ein Kontaktformular.

tarife.at wird als privatwirtschaftliches Unternehmen betrieben, die Finanzierung erfolgt dabei durch jene Unternehmen, die auf der Plattform vertreten sind bzw. beworben werden. Pro Weiterleitung eines Besuchers, der von tarife.at zu einem dargestellten Unternehmen geführt wird, wird ein mit diesem Anbieter vereinbarter Betrag verrechnet. Eine möglichst umfassende Marktabdeckung wird angestrebt.

Das Vergleichsportal ist seit Juli 2012 unter dem Namen und der Domain „tarife.at“ aktiv und wurde bis zum 28.03.2017 als nicht protokolliertes Einzelunternehmen des Firmengründers geführt. Im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge ging das Einzelunternehmen in der tarife.at MS VERGLEICHSPORTAL GmbH auf, die am 12.01.2017 in das österreichische Firmenbuch unter Firmenbuchnummer 463053k eingetragen wurde. Seit 28.03.2017 wird die Plattform tarife.at durch die tarife.at MS VERGLEICHSPORTAL GmbH entwickelt, betrieben und verantwortet. Am 14.01.2021 erfolgte der Verkauf sämtlicher GmbH-Anteile an die Preisvergleich Internet Services AG, Betreiberin des Preisvergleichdienstes geizhals.at.

tarife.at MS VERGLEICHSPORTAL GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen der Preisvergleich Internet Services AG. Preisvergleich Internet Services AG ist ein 100 % Tochterunternehmen der New Media Beteiligung GmbH, Hannover. Die New Media Beteiligung GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen der heise new media GmbH, Hannover. Die heise new media GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen der Heise Beteiligung GmbH & Co KG, Hannover. Die Heise Beteiligung GmbH & Co KG ist ein 100 % Tochterunternehmen der Heise Gruppe GmbH & Co KG, Hannover. Die Heise Gruppe GmbH & Co KG befindet sich zu 58 % im Eigentum von [REDACTED] und zu 42 % im Eigentum von [REDACTED]. Keine der genannten Gesellschaften und kein dortiger Gesellschafter oder Geschäftsführer sind oder waren Anbieter von Telekommunikationsdiensten.

Die Offenlegung der Eigentümerstruktur im Impressum, aufrufbar unter [tarife.at/impressum](https://tarife.at/impressum), lautet folgendermaßen:

1. Die tarife.at MS VERGLEICHSPORTAL GmbH ist ein 100% Tochterunternehmen der Preisvergleich Internet Services AG („Geizhals.at“).
2. Die Preisvergleich Internet Services AG gehört zu 100% der New Media Beteiligung GmbH, Hannover.
3. Die New Media Beteiligung GmbH befindet sich zu 100% im Eigentum der heise new media GmbH, Hannover; Unternehmensgegenstand: Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland, die Online- und mobile Portale entwickeln, vermarkten und betreiben.
4. Die heise new media GmbH befindet sich zu 100% im Eigentum der Heise Beteiligung GmbH & Co. KG, Hannover.
5. Die Heise Beteiligung GmbH & Co. KG befindet sich zu 100% im Eigentum der Heise Gruppe GmbH & Co. KG, Hannover.
6. Die Heise Gruppe GmbH & Co. KG befindet sich zu 100% im Eigentum von [REDACTED] (58%) und [REDACTED] (42%).

Die primäre Leistung iZm dem Vergleichsinstrument der tarife.at für Diensteanbieter stellt die automatische Darstellung innerhalb der angebotenen Tarifvergleiche dar. Anbieter, mit denen keine Vertriebs- oder Werbevereinbarung geschlossen wurde, sind im Regelfall in der Standardfilterung deaktiviert, können aber auf Wunsch des Plattformnutzers berücksichtigt und einbezogen werden. Der Nutzer wird transparent an prominenter Stelle der Website darauf hingewiesen, dass der Tarifvergleich keine vollständige Marktabdeckung umfasst. Leistungen für Diensteanbieter umfassen darüber hinaus das Schalten von Anbieter-Werbekampagnen auf tarife.at, das Schalten von Anbieter-Werbekampagnen auf Drittseiten für Nutzer, die in der Vergangenheit tarife.at besucht haben sowie das Zurverfügungstellen aggregierter Verbrauchsstatistiken, die Besucher in den Tarifvergleichen eingeben.

Die Sortierung der errechneten Warenkörbe erfolgt stets nach aufsteigendem Effektivpreis. Sollte es dabei zu einem Preisgleichstand bis auf die 14-te Kommastelle kommen, werden nacheinander diverse „Tie-Breaker Regeln“ geprüft; eine nachstehende Regel wird nur dann berücksichtigt, wenn eine vorherige Regel einen Gleichstand ergab. Preisgleichstände sind aufgrund der umfangreichen Berücksichtigung des Effektivpreises sehr selten und treten insbesondere auf, wenn:

- der gleiche Tarif in unterschiedlichen Technologien angeboten wird (etwa als DSL oder LTE-Internet, wobei hier der Tarif mit LTE vorgereicht wird).
- der gleiche Tarif vom gleichen Anbieter, aber unter unterschiedlichen Marken angeboten wird.

Eine Auswertung von insgesamt 10.000 nacheinander durchgeführten Tarifvergleichsergebnissen bis 21.06.2022 ergab folgendes Ergebnis:

- In weniger als 1% der Vergleiche gab es innerhalb der Top 10 Vergleichsergebnisse den Fall, dass zwei Tarife, die nicht dem gleichen Unternehmen zuzuordnen sind, einen Preisgleichstand hatten.

Mitarbeiter von tarife.at erhalten keine Verkaufsprovision und haben keine Vorgaben zur Bevorzugung eines Unternehmens.

Auf der Webseite tarife.at finden sich ein Glossar mit umfangreichen Erklärungen als auch Ratgeberbeiträge zur Behandlung komplexerer Fragestellungen. Die Website ist übersichtlich gestaltet, die im Antrag beworbenen Features sind leicht aufzufinden und prominent platziert. Auf der Webseite findet sich bei Nutzung des Kontaktformulars eine zu aktivierende Checkbox mit der man bekannt gibt, verstanden zu haben, dass es sich bei tarife.at nicht um den eigenen Internet- bzw Mobilfunkanbieter handelt. Sowohl bei den Vergleichsunterseiten (zB „Handytarife“, „Mobiles Internet“) als auch bei den zusätzlich angebotenen Features (zB Speedtest, Speedmap, Kündigung erstellen) finden sich ausführliche Informationen über die Interpretation der Ergebnisse, Erklärungen zu Begriffen sowie Hinweise, welche weiteren Schritte mit diesen Informationen gesetzt werden können. tarife.at beachtet Empfehlungen der W3C WAI (Accessibility Initiative des World Wide Web Consortium, W3C).

Ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten muss folgende Kriterien erfüllen, um im Rahmen des Vergleichsinstruments berücksichtigt zu werden: breite Verfügbarkeit/überregionale Services bei stationärem Internet, Eigenständigkeit (Unterscheidungsmerkmale des Produkts zu vergleichbaren Anbietern und/oder Marktrelevanz) sowie Fokus auf Privatkunden (Bruttopreise,



Navigation und für Privatkunden verständliche Kommunikation). Im Festnetz- und Mobilfunkbereich sind nur überregionale Anbieter im Rahmen des Vergleichsinstruments vertreten, dabei wird an Lösungen hinsichtlich regionaler Anbieter gearbeitet. Die Tarife von DSL-Resellern können durch die Option der Anzeige von DSL-Resellern im Basisvergleich „Internet für Zuhause“ durch den Benutzer des Vergleichsinstruments in den Vergleich aufgenommen werden. Im Tarifvergleich werden Anbieter auf deren Wunsch auch bei Fehlen einer Vertriebsvereinbarung berücksichtigt sowie bestimmte Anbieter ohne Vertriebsvereinbarung standardmäßig berücksichtigt.

Auf der Website von [tarife.at](http://tarife.at) findet sich eine aktuelle Liste der erfassten Marken bzw Anbieter von Telekommunikationsdiensten:

### Anbieter

A1	HELP mobile	Oja	Telematica
bob	HoT	Raiffeisen Mobil	Vectone Mobile
Delight Mobile	Kabelplus	Rapid Mobil	VOLmobil
Drei	Krone / Kurier	Red Bull MOBILE	Wowwww
educom	Lidl Connect	S-BUDGET	XOXO
Eety	LIWEST Mobil	SIMfonie	yesss!
Fonira	Lyca Mobile	simpliTV	Yooopi
Georg	Magenta	spusu	Zattoo
good	MTEL	Tchibo mobil	

Anbieter von Telekommunikationsdiensten, mit denen eine Vertriebsvereinbarung besteht, werden standardmäßig in den Tarifvergleich einbezogen. Die Vertriebsvereinbarungen sind derart gestaltet, dass die Konditionen zwischen den einzelnen Anbietern möglichst ident sind. Hinsichtlich überregionalen stationären sowie mobilen Breitbandinternetzugängen besteht eine breite Marktabdeckung, im Mobilfunkbereich liegt beinahe eine vollständige Marktabdeckung vor. Auf der Webseite unterhalb der Vergleichsergebnisse wird auf den Umstand hingewiesen, dass eine 100% Marktabdeckung nicht garantiert werden kann und ein Link auf die Liste berücksichtigter Anbieter gesetzt. Diese Informationen finden sich auch in den Transparenzbestimmungen, welche auf der Startseite verlinkt werden und über den Punkt „Transparenz“ erreicht werden können. Darüber hinaus findet sich bei der Filtermöglichkeit nach „Netz & Anbieter“ folgende Information: *„Wir bemühen uns um eine größtmögliche Marktabdeckung. Leider gibt es Anbieter, die explizit nicht in unseren Tarifvergleichen berücksichtigt werden möchten. Eine vollständige Marktabdeckung von Tarifen und Anbietern kann nicht garantiert werden. Neben den im Vergleich berücksichtigbaren Anbietern kann es noch weitere geben.“* Im Mobilfunkbereich wird im Auswahlfeld der Kriterien zusätzlich angezeigt, wie viele Anbieter von der Gesamtmenge aktuell in den Vergleich einbezogen werden.

Zur Meldung unrichtiger Informationen befindet sich im Kopfbereich ein von jeder Unterseite erreichbares Feld zum Kontaktformular. Zudem befindet sich im Impressum zumindest eine direkte E-Mail-Adresse von einem Geschäftsführer von [tarife.at](http://tarife.at) und die auf [tarife.at](http://tarife.at) verlinkten Social-Media-Kanäle werden aktiv betreut.

### **3 Beweiswürdigung**

Der dem Verfahren zu Grunde liegende Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem schlüssigen Antrag der tarife.at (ON 1), andererseits in der Überprüfung der Webseite an unterschiedlichen Tagen im Zeitraum Oktober 2022 bis Jänner 2023 durch die Regulierungsbehörde.

Die Feststellungen betreffend den konkreten Webseiteninhalt, darunter etwa die Auflistung der Filtermöglichkeiten in den jeweiligen Basistarifen, die Regelungen zur Transparenz über den Hinweis auf das Fehlen einer vollständigen Marktabdeckung oder zur Erreichbarkeit des Kontaktformulars von jeder Unterseite aus, mit Ausnahme der Informationen im jeweiligen Tarif zu den Kontaktmöglichkeiten des Anbieters, konnten durch die RTR-GmbH durch Abruf der Webseite [www.tarife.at](http://www.tarife.at) und deren Subwebseiten am 04.10.2022, 05.10.2022, 10.10.2022, 13.10.2022 (ON 2), 07.11.2022 (ON 5) sowie 17.01.2023 (ON 6) nachvollzogen werden. Die Informationen im jeweiligen Tarif zu den Kontaktmöglichkeiten der Anbieter konnten durch die Behörde durch Aufruf der genannten Webseite am 07.11.2022 festgestellt werden.

Die Feststellungen bezüglich der Eigentumsverhältnisse gründen sich aus den jeweiligen Firmenbuchauszügen (ON 1) sowie den Angaben im Impressum der Webseite der tarife.at, abgerufen am 04.10.2022, 05.10.2022, 10.10.2022, 13.10.2022 (ON 2) sowie 07.11.2022 (ON 5).

## **4 Rechtliche Beurteilung**

### **4.1 Zur Zuständigkeit der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Gemäß § 194 Abs 1 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, hat die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH die Aufgabe als Regulierungsbehörde gemäß § 134 Abs 3 TKG 2021 wahrzunehmen.

### **4.2 Gesetzliche Regelungen**

§ 46 TKG 2021 idgF lautet auszugsweise wie folgt:

*„(1) Anbieter von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten haben umfassende, vergleichbare, angemessene, verlässliche, benutzerfreundliche und aktuelle Informationen für Endnutzer über die Qualität ihrer Dienste – insoweit sie zumindest einige Komponenten des Netzes entweder unmittelbar oder über eine Leistungsvereinbarung kontrollieren – sowie über die zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit für Menschen mit Behinderungen getroffenen Maßnahmen zu veröffentlichen.*

*(2) Anbieter von öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten haben zu informieren, ob die Qualität der von ihnen bereitgestellten Dienste von externen Faktoren, wie etwa der Kontrolle über die Signalübertragung oder der Netzwerkkonnektivität, abhängt.*

*(3) Die Informationen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind der Regulierungsbehörde vor der Veröffentlichung bekannt zu geben. Diese müssen mit der Verordnung (EU) 2015/2120 im Einklang stehen.*

*[...]“*

§ 133 Abs 1 TKG 2021 idgF lautet wie folgt:

*„(1) Anbieter haben der Regulierungsbehörde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Entgeltbestimmungen sowie jede Änderung derselben in einer von der Regulierungsbehörde durch Verordnung vorgegebenen elektronischen Form vor Aufnahme des Dienstes anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat dabei die Verfügbarkeit der technischen Möglichkeiten und die möglichst vereinheitlichte Zugänglichkeit zu diesen Informationen zu berücksichtigen. Die Regulierungsbehörde hat die Vertragsbedingungen nach Abschluss des Verfahrens zu veröffentlichen.“*

Artikel 103 Abs 2 und 3 der RL (EU) 2018/1972 idgF lautet wie folgt:

*„(2) Die zuständigen Behörden stellen – gegebenenfalls in Abstimmung mit den nationalen Regulierungsbehörden – sicher, dass die Endnutzer kostenlosen Zugang zu mindestens einem unabhängigen Vergleichsinstrument haben, mit dem sie verschiedene Internetzugangsdienste und öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste und, gegebenenfalls, öffentlich zugängliche nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste vergleichen und beurteilen können in Bezug auf:*

*a) die Preise und Tarife der für wiederkehrende oder verbrauchsbasierte direkte Geldzahlungen erbrachten Dienste, und*

*b) die Dienstqualität – falls eine Mindestdienstqualität angeboten wird oder das Unternehmen verpflichtet ist, solche Informationen nach Artikel 104 zu veröffentlichen.*

*(3) Das Vergleichsinstrument gemäß Absatz 2 muss*

*a) unabhängig von den Anbietern solcher Dienste betrieben werden und damit sicherstellen, dass diese Anbieter bei den Suchergebnissen gleich behandelt werden;*

*b) die Inhaber und Betreiber des Vergleichsinstruments eindeutig offenlegen;*

*c) klare und objektive Kriterien, auf die sich der Vergleich stützt, enthalten;*

*d) eine leicht verständliche und eindeutige Sprache verwenden;*

*e) korrekte und aktualisierte Informationen bereitstellen und den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angeben;*

*f) allen Anbietern von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten offenstehen, wobei die einschlägigen Informationen verfügbar gemacht werden, und eine breite Palette an Angeboten, die einen wesentlichen Teil des Marktes abdeckt, umfassen und, falls die gebotenen Informationen keine vollständige Marktübersicht darstellen, eine eindeutige diesbezügliche Erklärung ausgeben, bevor die Ergebnisse angezeigt werden;*

*g) ein wirksames Verfahren für die Meldung unrichtiger Informationen vorsehen;*

*h) die Möglichkeit einschließen, Preise, Tarife und Dienstqualität zwischen den Verbrauchern zur Verfügung stehenden Angeboten und, falls dies von den Mitgliedstaaten verlangt wird, zwischen jenen Angeboten und den für andere Endnutzer öffentlich verfügbaren Standardangeboten zu vergleichen.*

*Vergleichsinstrumente, die den Anforderungen der Buchstaben a bis h entsprechen, werden auf Antrag des Anbieters des Instruments von den zuständigen Behörden — gegebenenfalls in Abstimmung mit den nationalen Regulierungsbehörden — zertifiziert.*

*Dritten wird das Recht eingeräumt, die Informationen, die von Anbietern von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten veröffentlicht werden, kostenlos und in offenen Datenformaten zu nutzen, um derartige unabhängige Vergleichsinstrumente bereitzustellen.“*

§ 134 TKG 2021 idgF lautet auszugsweise wie folgt:

*„(1) Die Regulierungsbehörde hat – wenn ein solches auf dem Markt nicht kostenlos angeboten wird – auf Grundlage der nach § 46 Abs. 3 und § 133 Abs. 1 angezeigten sowie veröffentlichten Daten ein kostenloses Vergleichsinstrument anzubieten, das Endnutzer in die Lage versetzt, verschiedene Internetzugangsdienste, nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste und gegebenenfalls nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste vergleichen und beurteilen zu können in Bezug auf:*

- 1. die Preise und Tarife der für wiederkehrende oder verbrauchsbasierte direkte Geldzahlungen erbrachten Dienste, und*
- 2. die Dienstqualität – falls eine Mindestdienstqualität angeboten wird oder das Unternehmen verpflichtet ist, solche Informationen nach § 46 zu veröffentlichen.*

*(2) Das Vergleichsinstrument gemäß Abs. 1 muss*

- 1. unabhängig von den Anbietern solcher Dienste betrieben werden und damit sicherstellen, dass diese Anbieter bei den Suchergebnissen gleichbehandelt werden;*
- 2. die Inhaber und Betreiber des Vergleichsinstruments eindeutig offenlegen;*
- 3. klare und objektive Kriterien, auf die sich der Vergleich stützt, enthalten;*
- 4. eine leicht verständliche und eindeutige Sprache verwenden;*
- 5. korrekte und aktualisierte Informationen bereitstellen und den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angeben;*
- 6. allen Anbietern von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten offenstehen, wobei die einschlägigen Informationen verfügbar gemacht werden und eine breite Palette an Angeboten, die einen wesentlichen Teil des Marktes abdeckt, umfassen und, falls die gebotenen Informationen keine vollständige Marktübersicht darstellen, eine eindeutige diesbezügliche Erklärung ausgeben müssen, bevor die Ergebnisse angezeigt werden;*

7. ein wirksames Verfahren für die Meldung unrichtiger Informationen vorsehen;

8. die Möglichkeit einschließen, Preise, Tarife und Dienstqualität zwischen den Endnutzern zur Verfügung stehenden Angeboten zu vergleichen.

*(3) Vergleichsinstrumente, die den Anforderungen des Abs. 2 Z 1 bis 8 entsprechen, sind auf Antrag des Anbieters des Instruments von der Regulierungsbehörde mit Bescheid zu zertifizieren. Der Bescheid kann Nebenbestimmungen enthalten, soweit dies zum Nachweis des jeweils aktuellen Vorliegens der Genehmigungskriterien erforderlich ist.*

*[...]*“

Art 4 der VO (EU) 2015/2120 idgF lautet auszugsweise:

*„Transparenzmaßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu einem offenen Internet*

*(1) Die Anbieter von Internetzugangsdiensten stellen sicher, dass ein Vertrag, der Internetzugangsdienste umfasst, mindestens folgende Angaben enthält:*

*a) Informationen darüber, wie sich die von diesem Anbieter angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen auf die Qualität der Internetzugangsdienste, die Privatsphäre der Endnutzer und den Schutz von deren personenbezogenen Daten auswirken könnten;*

*b) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste und insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten, auswirken können;*

*c) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich die in Artikel 3 Absatz 5 genannten anderen Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind, über die der Endnutzer einen Vertrag abschließt, in der Praxis auf die diesem Endnutzer bereitgestellten Internetzugangsdienste auswirken könnten;*

*d) eine klare und verständliche Erläuterung, wie hoch die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende, die maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Festnetzen oder die geschätzte maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Mobilfunknetzen ist und wie sich erhebliche Abweichungen von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit auf die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Artikel 3 Absatz 1 auswirken könnten;*

*[...]*“

### **4.3 Zur Zertifizierung des Vergleichsinstruments „tarife.at“ (Spruchpunkt 1)**

Vergleichsinstrumente sollen dazu dienen, Informationen zur Verfügung zu stellen, die zugleich klar, prägnant, vollständig und umfassend sind und sie sollen darauf abzielen, ein möglichst breites Angebotspektrum zu erfassen. Die in solchen Instrumenten zur Verfügung gestellten Informationen sollten vertrauenswürdig, unparteiisch und transparent sein (ErläutRV zum TKG 2021, 1043 BlgNR XXVII. GP 49). Gemäß § 134 Abs 3 TKG 2021 sind am Markt angebotene Vergleichsinstrumente, die den in § 134 Abs 2 TKG 2021 definierten Anforderungskatalog

entsprechen, auf Antrag des Anbieters des Instruments von der Regulierungsbehörde mit Bescheid zu zertifizieren. Die Beurteilung der Zulässigkeit des Begehrens des Antragstellers auf Zertifizierung seines Tarif- und Angebotsvergleiches als Vergleichsinstrument für Internetzugangsdienste und nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste muss daher anhand des Prüfungsmaßstabes nach § 134 Abs 2 TKG 2021 erfolgen, wobei hier zudem die Vorgaben nach § 134 Abs 1 Z 1 und 2 TKG 2021 insoweit Berücksichtigung finden müssen, als auch das Vergleichsinstrument, welches nicht von der Regulierungsbehörde, sondern von einem Dritten angeboten wird, dennoch folgende Informationen enthalten muss: die Preise und Tarife der für wiederkehrende oder verbrauchsbasierte direkte Geldzahlungen erbrachten Dienste als auch die Dienstqualität, falls eine solche angeboten wird oder das Unternehmen dazu verpflichtet ist, solche Informationen zu veröffentlichen. Die genannten Informationen sind derart darzustellen, dass Endnutzer in der Lage sind, diese zu vergleichen und zu beurteilen.

Um für eine Vergleich- und Beurteilbarkeit der Kosten eines Tarifs zu sorgen, bedarf es einer vereinheitlichten Darstellung dieser. Durch die Verwendung eines monatlichen Effektivpreises, in welchem sowohl die fixen monatlichen als auch jährlichen Kosten berücksichtigt und zusammengerechnet werden, wobei sodann daraus der jeweilige monatliche Preis errechnet wird, kann die Kostensituation aus Sicht des Endnutzers umfassend verglichen werden. Durch die zwingende aufsteigende Sortierung nach monatlichem Effektivpreis werden zuerst jene Tarife, welche den Kriterien des jeweiligen Endnutzers entsprechen, angezeigt, die den geringsten monatlichen Effektivpreis aufweisen. Sowohl in der Übersicht des ausgewählten Warenkorbs als auch in den Details ist erkennbar, welche Dienstqualität Vertragsinhalt des jeweiligen Tarifs werden würde, die jeweiligen Informationen finden sich gut sichtbar direkt unterhalb des Namens des Tarifs. Es ist für Endnutzer daher möglich, Preise, Tarife und Dienstqualität zwischen den für sie zur Verfügung stehenden Angeboten gemäß § 134 Abs 2 Z 8 TKG 2021 zu vergleichen. Zudem werden hierdurch auch die Vorgaben nach § 134 Abs 1 Z 1 TKG 2021 erfüllt.

Die von § 134 Abs 2 Z 1 TKG 2021 geforderte Unabhängigkeit des Vergleichsinstruments wird durch das Finanzierungsmodell als auch die vorliegende Eigentümerstruktur sichergestellt. Durch die geringen Beträge, welche von Anbietern mit Vertriebsvereinbarung eingehoben werden, als auch durch die Anzahl an Anbietern, mit welchen solche Vertriebsvereinbarungen geschlossen wurden, besteht für die Behörde kein erkennbares ernsthaftes Risiko einer Abhängigkeit von einem bestimmten Anbieter von Kommunikationsdiensten. Weder ist tarife.at oder ein Unternehmen in der Kette der Muttergesellschaften Anbieter von Telekommunikationsdiensten noch ist ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten an der tarife.at oder an einem Unternehmen in der Kette der Muttergesellschaften beteiligt.

Die festgestellte Offenlegung der Eigentümer der tarife.at gemäß § 134 Abs 2 Z 2 TKG 2021 erfolgt sowohl auf deren Webseite als auch über die Bekanntgabe und Vorlage von Unterlagen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens. Darüber hinaus sind im Impressum der Webseite die Geschäftsführer der tarife.at gelistet.

Der angebotene Tarif- und Angebotsvergleich wird für Internetzugangsdienste und für nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste verwendet und enthält klare und objektive Kriterien gemäß § 134 Abs 2 Z 3 TKG 2021, anhand derer die einzelnen durch den Plattformnutzer angefragten Vergleiche erstellt werden. Aufgrund der gewählten Kriterien wie zB monatlicher Effektivpreis, inkludierte Einheiten, Down- und Uploadgeschwindigkeit und weiterer bezifferbarer Kriterien können Endnutzer eine klare Entscheidung treffen, welcher Tarif bzw

welcher Warenkorb am ehesten den von ihnen festgelegten Kriterien entspricht. Diese Informationen werden wie festgestellt gemäß § 134 Abs 2 Z 5 TKG 2021 auf verschiedenen Wegen, automatisiert und manuell durch Mitarbeiter der tarife.at, akquiriert und aktualisiert. Der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung wird unterhalb der Vergleichsergebnisse angezeigt. Die Zeitspannen der Aktualisierung entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Das gegenständliche Vergleichsportal verwendet – den Vorgaben in § 134 Abs 2 Z 4 TKG 2021 entsprechend – eine leicht verständliche und eindeutige Sprache. In Analogie zum Bild des Durchschnittsverbrauchers nach § 6 Abs 3 KSchG kann – aufgrund der teleologischen Verwandtschaft beider Normen und der ähnlichen Zielsetzung – für dieses Kriterium der durchschnittlich verständige Endnutzer herangezogen werden. Die verwendeten Satzkonstruktionen, der Aufbau sowie die Navigation der Webseite sind nachvollziehbar.

Gemäß § 134 Abs 2 Z 6 TKG 2021 soll ein Vergleichsinstrument eine breite Palette von Angeboten umfassen, die einen wesentlichen Teil des Marktes abdecken. Für den Fall, dass die gebotenen Informationen keine vollständige Marktübersicht darstellen, soll diesbezüglich eine eindeutige Information erfolgen. tarife.at bietet keine vollständige Marktübersicht an, sondern definiert über drei Kriterien die Aufnahme in den Anbieterkatalog. Das Kriterium der breiten Verfügbarkeit und überregionalen Services von Anbietern sichert, dass eine § 134 Abs 2 Z 6 TKG 2021 entsprechende breite Palette an Angeboten, die einen wesentlichen Teil des Marktes abdeckt, dargestellt wird. tarife.at informiert den Endnutzer darüber, dass eine 100 % Marktabdeckung nicht gewährleistet werden kann, noch bevor eigene Kriterien für einen Tarif ausgewählt werden. Diese Information findet sich am Ende der Ergebnisliste, die mit Standardeinstellungen bei Auswahl eines Vergleichstools angezeigt wird. Den erwähnten gesetzlichen Vorgaben ist damit Genüge getan.

tarife.at bietet über verschiedene Kanäle die Möglichkeit, unrichtige Informationen zu melden. Die vorliegenden Möglichkeiten sind breit gefächert und ermöglichen es sowohl Anbietern als auch Endnutzern oder sonstigen Betroffenen, Falschinformationen zu melden. Es liegt daher ein wirksamer Meldemechanismus gemäß § 134 Abs 2 Z 7 TKG 2021 vor.

Das vorliegende Vergleichsinstrument der tarife.at entspricht insgesamt den konkreten gesetzlichen Regelungen (Spruchpunkt 1), weshalb es als Vergleichsinstrument für Internetzugangsdienste und nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste zu zertifizieren war. Tarife.at ist berechtigt, im Geschäftsverkehr auf die erfolgte Zertifizierung des gegenständlichen Tarifvergleichsinstruments durch die RTR-GmbH hinzuweisen. Verpflichtungen nach den übrigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, bleiben unberührt.

#### **4.4 Zu den Auflagen (Spruchpunkt 2)**

Gemäß § 134 Abs 3 TKG 2021 kann der Zertifizierungsbescheid Nebenbestimmungen enthalten, soweit dies zum Nachweis des jeweils aktuellen Vorliegens der Genehmigungskriterien erforderlich ist. Die in § 134 TKG 2021 geregelten Genehmigungskriterien für die Zertifizierung des Vergleichsinstruments müssen zum Zeitpunkt der Entscheidung und ab diesem Zeitpunkt durchgehend vorliegen. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben sowie zur Sicherstellung der unverzüglichen Einleitung von notwendigen Maßnahmen der Regulierungsbehörde im Falle des Wegfalls eines oder mehrerer gesetzlicher Kriterien waren die im Spruchpunkt 2 aufgelisteten Auskunftspflichten aufzuerlegen.



Die festgelegten Auflagen sind zur Sicherstellung des durchgängigen Vorliegens der gesetzlichen Zertifizierungsanforderungen notwendig und stellen zudem das gelindeste Mittel zur Erreichung dieses Ziels dar.




### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 30 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 15. Februar 2023

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Dr. Klaus M. Steinmaurer  
Geschäftsführer Telekommunikation und Post

 <b>RTR</b>	
Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,OU=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
Datum/Zeit-UTC	16.02.2023 11:54:24
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	582516203
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtr.at/amtssignatur">https://www.rtr.at/amtssignatur</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.